201. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover; Bereich Seelhorst/ Peiner Straße

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB

Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Der Bereich einer ehemaligen Gärtnerei, die bisher als „Landwirtschaftlich genutzte Fläche“ dargestellt war, soll nunmehr als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planfläche umfasst den gesamten Bereich einer Erwerbsgärtnerei, die jedoch seit Jahren nicht mehr genutzt wird. Entsprechend dieser ehemaligen Nutzung wird ein Teil der Planfläche von Gewächshäusern, Verkaufsräumen und Erschließungs- und Stellplatzflächen eingenommen. Daneben sind mehrere Brachflächen sowie einige Gehölzbestände vorhanden. Diese Gehölze besitzen neben der optischen Wirkung auch kleinklimatische Funktionen. Genannt seien beispielhaft die Staubfilterung und eine CO2-Speicherung.

Die Fläche hat aufgrund ihrer extensiven bzw. fehlenden Nutzung ein hohes Lebensraumpotetial für verschiedene Pflanzenarten sowie einige Tiergartengruppen, z.B. Vögel, Fledermäuse, Tagfalter und Heuschrecken. Um die genaue Bedeutung der Planfläche für den Naturhaushalt einschätzen zu können, bedarf es näherer fachlicher Begutachtungen. Diese werden im Frühjahr/ Sommer 2013 durchgeführt.

Die Fläche ermöglicht auf den unversiegelten Flächen eine freie Versickerung des Niederschlagswassers und trägt damit zur Anreicherung des Grundwassers bei.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die genauen Auswirkungen der Planung sind erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen erkennbar. Allgemein ist bereits jetzt festzustellen, dass mit der Umsetzung der Planung für die Gesamtfläche mit einem Gehölzverlust und mit einem höheren Versiegelungsgrad zu rechnen ist. Die oben genannten Funktionen gehen damit weitgehend verloren.

Eingriffsregelung

Die beschriebenen Auswirkungen stellen Eingriffe dar, die auszugleichen sind. Diese Fragestellung ist im zugehörigen Bebauungsplanverfahren zu regeln.

23.04.2013